

Entlastung beim Wohnen
-
Wohngeld Plus



Grundsätzliches:

Wohngeld ist eine soziale Leistung, die Menschen mit geringem Einkommen helfen soll, die Mietkosten bzw. Belastungen durch das Wohnen bezahlen zu können.

Ab 01.01.2023 wurden die Berechnungsgrundlagen massiv geändert und angepasst.

Alle zwei Jahre wird das Wohngeld an die Preise und Mieten angepasst. Die aktuelle Erhöhung gilt zum 01.01.2025.

Wohngeld soll damit ermöglichen, dass weniger Menschen auf die existenzsichernden Leistungen (Bürgergeld oder Grundsicherung) angewiesen sind.

Grundsätzlich besteht ein Rechtsanspruch auf Wohngeld. Gesetzliche Regelungen finden sich im Wohngeldgesetz (WoGG)



Für was gibt es Wohngeld? (§1 WoGG)

...wenn tatsächlich auch Wohnkosten entstehen aus:

- **Miete** (Mietzuschuss)
- **Belastungen (Darlehen, Hausnebenkosten)** der eigenen selbstbewohnten Wohnung/Immobilie (Lastenzuschuss bei Wohneigentum)

Wer erhält Wohngeld? (§3 WoGG)

Anspruchsberechtigt ist

- Jeder Haushalt der tatsächlich Wohnkosten hat, und
- jeder Haushalt mit einem eigenen Einkommen, sofern bestimmte Einkommengrenzen nicht überschritten werden, aus:
 - Erwerbstätigkeit
 - Selbständigkeit
 - Rente



- Krankengeld
 - Arbeitslosengeld nach SGB III
 - Kurzarbeitergeld
 - Elterngeld
- ➔ ... und Haushaltsmitglieder des Anspruchsberechtigten (wenn sie nicht aus anderen Gründen ausgeschlossen sind.)

Wer ist vom Wohngeld ausgeschlossen? (§7 WoGG)

Ausgeschlossen vom Wohngeldbezug sind all diejenigen, die Sozialleistungen erhalten, in denen bereits ein Beitrag zum Wohnen enthalten ist. Das ist etwa beim Bürgergeld der Fall.

Ausgeschlossen sind Bezieher von:

- Bürgergeld (nach SGB II)
- Grundsicherung oder Sozialhilfe nach SGB XII
- BAföG (Studenten) auch dem Grunde nach!
- BAB (Berufsausbildungsbeihilfe)
- Asylbewerberleistungen

Was sind noch Ausschlussgründe vom Wohngeld?

- ➔ Das Vermögen ist zu hoch (mehr als 60.000€)
- ➔ Das Einkommen ist zu niedrig (Plausibilitätslücke, wenn das Einkommen niedriger ist als der Regelbedarf und es offensichtlich nicht zum Leben ausreicht – Regelbedarfsdeckung unter 80%)

Was zählt als Einkommen beim Wohngeld? (§13, §14 §15 WoGG)

Zugrunde gelegt wird das Jahreseinkommen, was für den Bewilligungszeitraum zu erwarten ist. Von allen Haushaltsmitgliedern zusammen wird ein Gesamteinkommen ermittelt. Ein Zwölftel davon ist das anrechenbare wohngeldrechtliche Monatseinkommen.

Zum Einkommen gehören:

- Laufende Einnahmen (siehe: Wer erhält Wohngeld)
- Einmalige Einnahmen (Abfindungen, Erbschaften, Gratifikationen)
- Mit laufendem Einkommen verbundene Sonderzuwendungen (Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, etc.)

Was zählt nicht als Einkommen beim Wohngeld?

- ✓ **Kindergeld**
- ✓ **Steuerrückzahlungen**

- ✓ steuerfreie Aufwandsentschädigung für **Ehrenamtliche Tätigkeit**
- ✓ **bayrisches Familiengeld** (250€)
- ✓ **Spenden** der freien Wohlfahrtspflege
- ✓ Leistungen der Pflegeversicherung/**Pflegegeld**
- ✓ **steuerfreie Einkommensarten**

Welche Absetzbeträge von meinem Einkommen gibt es? (§16 WoGG)

Wohngeld wird mit dem Bruttoentgelt berechnet. Davon abgezogen werden jeweils für die Sozialabgaben von 10% für Steuern, 10% für Krankenversicherung/Pflege, 10% für Rentenversicherungsbeiträge, wenn man diese vom Bruttoeinkommen zahlen muss. (§16 WoGG)
Wer Unterhalt zahlt, kann zudem bestimmte Pauschbeträge (zwischen 3.000 € und 6.000 € jährlich) aufgrund der Unterhaltsverpflichtungen abziehen (§18 WoGG).

Gibt es Freibeträge, um die das Einkommen gemindert wird? (§17 WoGG)

Ja: Grundlage für die Berechnung ist immer das anrechenbare Jahreseinkommen. Dies wird dann gemindert um Freibeträge bei:

- **Schwerbehinderung** (GdB 100 oder GdB 80 + Pflege-Bedürftigkeit mind. Pflegegrad II) **1.800 €**
- **Alleinerziehung** mit mindestens einem minderjährigem Kind **1.320 €**
- Kinder U 25 in **Ausbildung** in Höhe dieses Einkommens (**höchstens 1.200 €**)
- Freibetrag bei Bezug von **Grundrente** (§17aWoGG) **mindestens 1.200 €**

Wird Wohngeld als Zuschuss oder als Darlehen bewilligt?

Gezahlt wird ein Zuschuss zu den Wohnkosten.

Das Wohngeld staffelt sich nach bestimmten **Mietstufen**.

Wie hoch sind die Mietstufen?

Landkreis Mainspessart	Mietstufe 1 oder 2
Landkreis Würzburg	Mietstufe 2
Stadt Würzburg	Mietstufe 4

Welche Höchstbeträge für Miete oder Belastung werden berücksichtigt?

Die aktuellen Höchstbeträge gelten ab 01.01.2025

Personenzahl	Höchstbetrag Mietstufe 1	Höchstbetrag Mietstufe 2	Höchstbetrag Mietstufe 4
1	361,00	408,00	511,00
2	437,00	493,00	619,00
3	521,00	587,00	737,00
4	608,00	686,00	858,00
5	694,00	782,00	982,00
Jede weitere Person im Haushalt	+82,00	+94,00	+119,00

Übersteigt die tatsächliche Miete/Belastung incl. der kalten Nebenkosten die o.g. Beträge wird die anrechenbare Miete/Belastung auf die Höchstbeträge begrenzt.

Meine Wohnkosten sind teurer– gibt es weitere Zuschläge?



Ja, die Verteuerung der Miete oder Belastung aufgrund von baulichen Maßnahmen zur Energieeinsparung soll zukünftig berücksichtigt werden. Wenn die Wohnkosten die Höchstbeträge übersteigen gibt es deshalb eine Klimakomponente. Diese beträgt:

Personenzahl	Klimakomponente
1	+19,20 €
2	+24,80 €
3	+29,60 €
4	+34,40 €
5	+38,20 €
Jedes weitere Haushaltsmitglied	+ 4,80 €

Sind die Heizkosten schon in den genannten Höchstbeträgen berücksichtigt?

Nein, die Höchstgrenzen gelten nur für Miete und kalte Betriebskosten. Heizkosten sind ausgenommen. Für die Heizkosten wird



seit 01.01.2023 eine dauerhafte Heizkostenkomponente eingeführt.

Der bisherige Entlastungsbetrag der Heizkosten aufgrund der CO₂–Bepreisung bleibt bestehen.

Heizkostenkomponente

Personenzahl	CO ₂ - Entlastungsbetrag	Dauerhafte Heizkostenkomponente	Gesamtentlastung bei den Heizkosten
1	14,40 €	96 €	110,40 €
2	18,60 €	124 €	142,60 €
3	22,20 €	148 €	170,20 €
4	25,80 €	172 €	197,80 €
5	29,40 €	196 €	225,40 €
Jedes weitere Haushaltsmitglied	3,60 €	24 €	27,60 €

Wie hoch darf das Einkommen höchstens sein um anspruchsberechtigt auf Wohngeld zu sein?

Bis zu diesem Nettoeinkommen gibt es noch mindestens 10€ Wohngeld

Personenzahl	Einkommensgrenze Mietstufe 1	Einkommensgrenze Mietstufe 2	Einkommensgrenze Mietstufe 4
1	1443,00	1470,00	1540,00
2	1953,00	1990,00	2080,00
3	2453,00	2500,00	2600,00
4	3324,00	3390,00	3510,00
5	3822,00	3890,00	4030,00
6	4319,00	4840,00	4540,00

Gibt es weitere Vergünstigungen?

Familien können zudem Leistungen nach Bildung und Teilhabe (BuT) für Kinder (Klassenfahrten, Schulausflüge, Mittagessen, etc) beantragen.

Kann man Wohngeld und Bürgergeld gleichzeitig beziehen?

Nein, beide Leistungen schließen sich gegenseitig aus. Man hat aber die Wahlfreiheit Wohngeld oder Bürgergeld zu beantragen.

Das Wohngeld ist allerdings die vorrangigere Leistung. Es kann deshalb sein, dass das Jobcenter zur Beantragung von Wohngeld auffordert.

Ab wann ist es günstiger Wohngeld anstelle von Bürgergeld zu beantragen?

Dies hängt von der Höhe des Einkommens und verschiedenen Freibeträgen ab. Was man an Wohngeld oder Bürgergeld erhält, lässt sich mit verschiedenen Rechnern im Internet berechnen. Besser ist es jedoch, wenn Sie sich hierzu in einer Beratungsstelle vor Ort beraten lassen.

Wie schnell wirken sich Änderungen bei Einkommen und Wohnkosten auf das Wohngeld aus? (§27 WoGG)

Wenn sich im laufenden Bewilligungszeitraum Änderungen ergeben, ist die Wohngeldstelle zu informieren insbesondere dann wenn:

- sich die Zahl der Haushaltsmitglieder ändert
- ein oder mehrere Haushaltsmitglieder andere soziale Leistungen (Bürgergeld, Grundsicherung, Asylbewerberleistungen, usw.) in Anspruch nehmen
- sich die Miete um mehr als 10% erhöht
- sich die Miete um mehr als 15% verringert
- sich das Einkommen um mehr als 10% verringert
- sich das Einkommen um mehr als 15% erhöht

Wieviel Vermögen darf man haben?

Grundsätzlich muss Vermögen bis zum Erreichen folgender Freibeträge aufgebraucht werden:

- 60.000 € für das erste zu berücksichtigende Haushaltsmitglied
- 30.000 € für jedes weitere Haushaltsmitglied.

Vermögen muss verwertbar sein. (d.h. alles was sich in kurzer Zeit zu Geld machen lässt, über das man verfügen kann, ist verwertbar)

Nicht zu berücksichtigendes Vermögen:

- ein angemessenes KfZ
- ein selbst bewohnte/s Einfamilienhaus / Eigentumswohnung
- Versicherungsverträge für die Altersvorsorge bis 90.000 €

Was muss ich tun, um Wohngeld zu bekommen?

(§22 WoGG)

Wohngeld gibt es nur auf **Antrag**. Der Antrag wirkt auf den Monatsersten zurück. Es ist möglich, zunächst einen formlosen Antrag zu stellen. Damit das Wohngeld aber berechnet werden kann, muss ein Antragsformular ausgefüllt und die notwendigen Belege

(Kontoauszüge, Mietkosten, Verdienstnachweis, etc.) beigelegt werden.

Damit die Wohngeldbehörde von allen entscheidungsrelevanten Tatsachen ausgehen kann, gibt es zudem eine Auskunftspflicht (§23 WoGG) aller in der Wohnung wohnender Personen.

Für welchen Zeitraum wird Wohngeld bewilligt?

In der Regel wird Wohngeld für **12 Monate** gewährt. Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Einkommenssituation kann sich dieser Zeitraum verkürzen (z.B. befristetes Arbeitsverhältnis) oder verlängern (z.B. Bezug von Lohnersatzleistungen) bis zu 24 Monate.

Was wird nicht beim Wohngeld unterstützt?

→ **Umzug**

Umzugskosten werden nicht berücksichtigt

→ **Kautions**

Die Übernahme der Kautions ist nicht möglich.

→ **Nachzahlung Nebenkostenabrechnung**

Nachzahlungskosten aus den Jahresabrechnungen für die Nebenkosten werden nicht übernommen.

→ **Kostensenkungsaufforderung**

Gibt es nicht.



Kann ich neben Wohngeld noch weitere Sozialleistungen beantragen?

Ja; teilweise. Dies ist zum Beispiel für Familien mit Kindern der Fall. Neben Wohngeld kann hier auch ein Antrag auf **Kinderzuschlag** gestellt werden.

Wenn die Bearbeitung des Wohngeldantrages sehr lange dauert, wie komme ich schneller an mein Geld?

- Bei der Wohngeldstelle formlos einen Vorschuss beantragen. Ein Vorschuss ist möglich, wenn 8 Wochen vergangen sind, nachdem der Wohngeldantrag und alle erforderlichen Unterlagen abgegeben wurden und noch kein Bescheid kommt.
- Als Übergangslösung beim Jobcenter Bürgergeld beantragen. Jobcenter und Wohngeldstelle rechnen dann später untereinander ab (sog. Erstattungsanspruch). Nur der noch ausstehende Teil des Wohngelds für die Vergangenheit wird

nachgezahlt, der das zwischenzeitlich erhaltene Bürgergeld übersteigt. Es ist zwar misslich, einen zusätzlichen Antrag auf Bürgergeld stellen zu müssen, aber absolut ratsam, um Mietschulden zu vermeiden!

Wann wird Wohngeld zurückgefordert und gibt es eine Bagatellgrenze für Rückforderungen?

Wohngeld ist zu erstatten, wenn

- sich das Gesamteinkommen um mehr als 15 % erhöht hat,
- sich die Miete um mehr als 15% verringert hat,
- Haushaltsmitglieder ausgezogen sind oder wegen anderem Sozialleistungsbezug entfallen oder verstorben sind.

Seit diesem Jahr wurde probeweise eine Bagatellgrenze für Rückforderungen eingeführt. Beträge bis zu **50 € werden nicht mehr zurückgefordert** (§30a WoGG)

Praktische Hilfen

Tafel:

- Würzburger Tafel, Weißenburgstr. 46, für Würzburg
Tel. 0931/272604
- Höchberger Tafel, Albrecht-Dürer-Str. 3, Höchberg und westlichen Landkreis Würzburg
Tel. 0170 756 5770
- Ochsenfurter Tafel, Uffenheimer Str. 15 (altes Krankenhaus), für Ochsenfurt und Umgebung, Kontakt per Email: mail@ochsenfurter-tafel.de
- Karlstadter Tafel; Bodelschwingstr. 7, für Karlstadt, Zellingen und Umgebung, Tel. 0151 55252825

Second-Hand und Kleiderläden:

- Sozialkaufhaus Brauchbar, Grombühlstr. 52, Würzburg (Grombühl) Tel: 0931/2300980
- Pfundgrube Brauchbar, Ohmstr. 8, Würzburg (Lengfeld) Tel:0931/27049070
- Fairkauf, BRK, Franz-Ludwig-Str. 6, Würzburg
Tel: 0931/8000826
- Caritasladen, Koellikerstr. 5, Würzburg
Tel:0931/38659135

Beratung

- Kirchliche Allgemeine Sozialarbeit des Diakonischen Werkes Würzburg e.V.
Friedrich-Ebert-Ring 24, 97072 Würzburg,
Tel: 0931 /80 487-47 (siehe nächste Seite)
- Allgemeiner Sozialdienst des Caritasverbandes für Stadt und Landkreis Würzburg
Bahnhofstr. 4-6, Tel: 0931 / 386 59-122 oder - 121
- Schuldner- und Insolvenzberatung der Christophorusgesellschaft
Neubastr. 40, Tel. 0931 / 32 24 13
- WAT Arbeitslosentreff
Burkarderstraße 14, Tel. 0931 / 780 122 53
- Bahnhofsmission,
Christophorusgesellschaft
Bahnhofplatz 4, Tel. 0931/73048800
- Wärmestube
Christophorusgesellschaft
Rüdigerstr. 2, Tel. 0931 15023
- Zentrale Beratungsstelle für Wohnungslose
Christophorusgesellschaft
Wallgasse 3, Tel. 0931 / 32 10 2137
- Frauenberatungsstelle
Sozialdienst Katholischer Frauen
Huttenstr. 29B; Tel. 0931 / 45007-0



Ämter und Behörden:

zuständig für die Stadt Würzburg

Wohngeldstelle Stadt Würzburg, im sozialen Ämtergebäude
Karmelitenstr. 43, 97070 Würzburg

Öffnungszeiten

Mo.: 08:30 - 13:00 Uhr

Di., Do., Fr.: 08:30 - 12:00 Uhr

Di., Do. 14:00 - 16:00 Uhr

Mi: nach Terminvereinbarung

Tel. 0931/37-0

Fax 0931/37 38 03

Email: wohngeld@stadt.wuerzburg.de

Homepage: <https://www.wuerzburg.de/>

zuständig für den Landkreis Würzburg

Wohngeldstelle Landkreis Würzburg
Zeppelinstr. 15
97074 Würzburg

Öffnungszeiten: Mo-Fr. 7:30-12:00 Uhr, Mo u. Do 14:00-16:30 Uhr

Tel.: 0931 8003-5803

Fax: 0931 8003-905803

Email:

Homepage <https://www.landkreis-wuerzburg.de/>

zuständig für den Landkreis Mainspessart

Wohngeldstelle Landkreis Mainspessart
Marktplatz 8
97753 Karlstadt

Öffnungszeiten: Mo-Fr. 8:00-12:00 Uhr, Di, Mi, Do, 13:030-15:30 Uhr

Tel.: 09353 793-1124

Fax:

Email:

Homepage: <https://www.main-spessart.de>

Diakonie

Würzburg

Diakonisches Werk Würzburg e.V.
Friedrich-Ebert-Ring 24
Tel: 0931- 80 487 47

Email: info.kasa@diakonie-wuerzburg.de

Öffnungszeiten (telefonische Erreichbarkeit, Beratung nur mit Termin)

Montag - Freitag	9:00-12:00 Uhr
Montag & Mittwoch	13:00-15:00 Uhr

Hinweise: Die Beratungsangebote der Diakonie kann jede/r in Anspruch nehmen. Sie sind kostenlos, überkonfessionell und unterliegen der gesetzlichen Schweigepflicht.

Die Angaben in dieser Information erfolgen ohne Gewähr.
Stand: 01.01.2025

*Wenn Sie zum Wohngeld allgemein oder zu Ihrem Leistungsbescheid weitergehende Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Wohngeldstelle...
...oder besuchen Sie unsere – vom Amt unabhängige – Beratungsstelle.*